

Die Tarifeinigung im Wortlaut:

Die Parteien haben am 25.02.2009 eine Eckpunktevereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird mit der vorliegenden Tarifeinigung fortgeschrieben und abgelöst.

I. Entgelt

Die Parteien haben für 2009 einen Tarifvertrag „Einkommensverbesserung“ abgeschlossen. Für 2010 schließen sie parallel einen Tarifvertrag „Einkommensverbesserung 2010“ ab. Die Ziff. I der Eckpunktevereinbarung vom 25.02.2009 ist damit umgesetzt.

II. Manteltarifvertrag

1. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen zwischen dem Land Hessen und den Gewerkschaften über einen Tarifvertrag für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-H) wird zeit- und inhaltsgleich in einen gesondert zu vereinbarenden Tarifvertrag für die Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität (i.F. TV-G-U) übernommen, soweit es die Regelungsgegenstände der §§ 1 – 40 TV-L in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 13.03.2008 betrifft und soweit nicht im folgenden Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Manteltarifvertrag wird redaktionell der Situation bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität angepasst.
3. In den Manteltarifvertrag wird aufgenommen, dass zukünftige Änderungen der Regelungen der §§ 1 – 39 des TV-H und des TVÜ-H zeit- und inhaltsgleich auch für die Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gelten (= dynamische Verweisung).
4. Ausgenommen von dieser dynamischen Verweisung in der Ziffer 3 sind die Regelungen des § 40 TV-H. Diese Regelungsgegenstände werden in der Form des § 40 TV-H statisch vereinbart. Für die Regelungen des § 40 TV-G-U wird ein besonderes Kündigungsrecht von drei Monaten zum Monatsende vereinbart.
5. § 23a TV-H wird übernommen. Für die Regelung wird ein besonderes Kündigungsrecht von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.01.2011 vereinbart. Es wird vereinbart, im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes unverzüglich Verhandlungen für eine Nachfolgeregelung aufzunehmen. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes, die Regelungen des § 23a TV-G-U nur für die Beschäftigten nachwirken, die bei Ablauf der Kündigungsfrist in einem Beschäftigungsverhältnis zur Johann Wolfgang Goethe-Universität stehen.
6. Für die Regelung des § 25 TV-G-U, der gemäß der Ziffer 1 inhaltsgleich dem § 25 TV-H entsprechen wird, wird ein besonderes Kündigungsrecht von drei Monaten zum Monatsende vereinbart.
7. § 18 TV-G-U bleibt derzeit unbesetzt. Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Leistungsorientierung im Bereich der Universität, wie sich dies u. a auch aus der Regelung

des § 17 Abs. 2 TV-G-U ergibt. Es wird vereinbart, die Entwicklung im Bereich tariflich geregelter Leistungszulagen bzw. Leistungsprämien, insbesondere im TV-H sowie im TVÖD zu gegebener Zeit einer Bewertung zu unterziehen, um hieraus ggfls. Konsequenzen für den Bereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu ziehen. In diese Betrachtung sollen auch die Entwicklungen im hessischen Dienstrecht einbezogen werden.

8. Die bisherige Ziff. 7 wird durch die Ziff. III ersetzt.
9. In der Eckpunktevereinbarung vom 25.02.2009 waren in dieser Ziffer die Punkte aufgelistet, in denen noch keine Einigung bestand. In diesen Punkten wird nun folgende Einigung erzielt:

- a. Arbeitszeit (§ 6 TV-G-U)

- (1) Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 38,5 Wochenstunden für Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder ständig Schichtarbeit leisten.

- (2) Übergangsregelung

- (a) Für Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis über den 28.02.2010 hinaus besteht und deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit am 28.02.2010 38,5 Wochenstunden beträgt, verbleibt es bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden, soweit sie am 28.02.2010 das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis über den 28.02.2010 hinaus besteht und deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vor dem 28.02.2010 38,5 Stunden und am 01.03.2010 40 Stunden beträgt, erhalten als Ausgleich für die Arbeitszeitverlängerung in den Kalenderjahren 2010 und 2011 für die Dauer der Arbeitszeitverlängerung einen Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21 TV-G-U). Die Sätze § 28 a Abs. 2 S. 2-12 TVÜ-H werden entsprechend übernommen.

- (b) Arbeitszeitverlängerung und Altersteilzeit:

Zum Schutz von Beschäftigten, die am 31.12.2009 einen Altersteilzeitarbeitsvertrag vereinbart haben, wird für das Überleitungs- und Übergangsrecht vereinbart:

„Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 31.12.2009 begonnen hat, gilt die regelmäßige

ge wöchentliche Arbeitszeit, die am 31.12.2009 individuell vereinbart war hinsichtlich der Berechnung des Tabellenentgelts und den in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. War eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht individuell vereinbart, gilt § 15 Abs. 1 Satz 1 BAT, § 15 Abs. 1 Satz 1 MTArb i. d. am 31.12.2009 geltenden Fassung. “

(c) Arbeitszeitverlängerung und Teilzeitbeschäftigung

Um Teilzeitbeschäftigten, die mit einer festen Stundenzahl beschäftigt sind, vor Einkommensverlusten im Zusammenhang mit der Arbeitszeitverlängerung zu schützen, wird folgende Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht vereinbart:

¹ „Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen am 28.02.2010 im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist, und bei denen sich am 01.03.2010 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag der bzw. des Beschäftigten die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe ihres bzw. seines bisherigen regelmäßigen Bruttoentgelts erreicht wird. ² Der Antrag ist bis zum 31.05.2010 zu stellen. ³ Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Altersteilzeit.“

b. Befristete Arbeitsverträge (§ 30 TV-G-U)

Die Regelungen des § 30 TV-H werden übernommen.

c. Kündigung des Arbeitsverhältnisses (§ 34 Abs. 2 TV-G-U)

Die Regelung des § 34 Abs. 2 TV-H wird übernommen.

d. Sonderregelungen für den Bereich der Unikliniken Frankfurt a.M. (§ 41 TV-G-U)

Die Regelungen des § 41 TV-H werden als § 41 TV-G-U dynamisch i.S. d. Ziff. II.3 übernommen.

10. Inkrafttreten

Der TV-G-U tritt mit Wirkung zum 01.03.2010 in Kraft.

III. Vereinbarungen zum Einbau der Dienstvereinbarung v. 18.07.2007 in das Mantel- bzw. Überleitungs- und Übergangsrecht

In Umsetzung des Abschn. II, Nr. 7 der Eckpunktevereinbarung werden die Regelungen der Ziff. 1 und 5 der „Dienstvereinbarung anlässlich der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der Umwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in eine Stif-

tungsuniversität“ v. 18.07.2007 (nachf. Dienstvereinbarung abgekürzt) wie folgt in das neue Tarifrecht integriert:

1. Ziff. 1 der Dienstvereinbarung wird als § 34a im TV-G-U wie folgt vereinbart:

„§ 34a

Kündigungsschutz aus Anlass der Rechtsformänderung

¹ Ordentliche betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind für Beschäftigte, die bis zum 31.12.2007 als Beschäftigte des Landes Hessen beim Arbeitgeber tätig waren, bis zum 31.12.2017 ausgeschlossen. ² Dies gilt nicht, soweit die Beschäftigten

- a) einen zumutbaren Arbeitsplatz beim Arbeitgeber, beim Land Hessen, einer Hochschule des Landes Hessen oder des Universitätsklinikums Frankfurt a. M. nicht annehmen oder
- b) eine unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zum Arbeitgeber angebotene zumutbare vorübergehende Beschäftigung beim Land Hessen oder einer Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Hessen ablehnen.
- c) sich bei einer Ausgliederung von Arbeiten oder Aufgaben auf das Land Hessen, eine Hochschule des Landes Hessen, das Universitätsklinikum Frankfurt a. M. oder die Stadt Frankfurt a.M. gegen eine Überleitung ihres Beschäftigungsverhältnisses gem. § 613a Abs. 6 BGB entscheiden und von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

³Ein zumutbarer Arbeitsplatz im Sinne des Satzes 2 ist auch bei einem geringerwertigen Arbeitsplatz dann gegeben, wenn der Arbeitgeber die Vergütung der neuen Tätigkeit nicht anpasst, sondern unverändert lässt. ⁴Betriebsbedingte Änderungskündigungen sind in diesem Zeitraum zulässig, soweit diese zur Umsetzung der in Satz 2 vorgesehenen Angebote notwendig sind.

⁵ Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 01.01.2008 bis einschl. 28.02.2010 neu eingestellt wurden, besteht ein Kündigungsschutz gem. den Sätzen 1 bis 4 für die Dauer von jeweils 5 Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einstellung.“

Niederschriftserklärung der Gewerkschaften zu § 34a S. 5:

Die Gewerkschaften erklären, dass sie in den Verhandlungen die Vereinbarung eines Kündigungsschutzes auch für Beschäftigte, die in der Zeit vom 01.03.2010 bis einschließlich 31.12.2017 eingestellt werden, gefordert haben (Nr. 1, 2. Absatz der Dienstvereinbarung). Hierzu war die Arbeitgeberseite nicht bereit.

2. Ziff. 5 der Dienstvereinbarung wird als § 34b TV-G-U mit folgendem Wortlaut vereinbart:

„§ 34b

Arbeitsrechtlicher Schutz bei strukturellen Änderungen

¹ Bei der Ausgliederung von Arbeiten oder Aufgaben auf Gesellschaften des Privatrechts oder rechtsfähige sowie nichtrechtsfähige Stiftungen erfolgt eine Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse nicht gegen den Willen der betroffenen Beschäftigten. ² Für Beschäftigte, die bis einschließlich 31.12.2007 als Beschäftigte des Landes Hessen beim Arbeitgeber tätig waren, werden, unabhängig vom rechtstechnischen Vollzug des Wandels, im Falle des Wechsels die tarif- und sonstigen arbeitsrechtlichen Regelungen sowie die arbeitsrechtsspezifischen Regelungen des Hochschulrechts für die Dauer von 8 Jahren, beginnend am 01.01.2008 dynamisch weiter angewendet. ³ Tarifrechtliche Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind Inhaltsnormen, die den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses regeln; Abschluss- und Betriebsnormen sowie Tarifnormen über personalvertretungsrechtliche Fragen fallen nicht unter diese Regelung.“

3. Im Übrigen besteht hinsichtlich der sonstigen Regelungen der Dienstvereinbarung folgende Einigung:

Lfd. Nr. der DV	Inhalt	Anmerkungen
2.	Konzept für Personalentwicklung	Ist als Dienstvereinbarung vereinbart. Von daher kein Regelungsbedarf im Tarifvertrag.
3.	Dienstvereinbarungen	Die hier getroffenen Regelungen gelten direkt und unmittelbar und bedürfen keiner Regelung im Tarifvertrag.
4.	Anrechnung von Beschäftigungs- und Dienstzeiten	Ist bzw. wird durch § 34 Abs. 3 TV-G-U bzw. § 14 TVÜ-G-U bereits geregelt
6.	Verschlechterungsverbot	Es kann sich nur um außertarifliche Leistungen gehandelt haben bzw. handeln. Diese sind nicht Gegenstand von Tarifverhandlungen. Im Übrigen wird gesondert zu entscheiden sein, ob es z. B. einen TV Entgeltumwandlung bzw. zur alternierenden Telearbeit geben wird, die es bis zum 31.12.2007 in der Landesverwaltung auch nicht gab.
7.	Teilhabe an Entscheidungsprozessen	Dieser Regelungsgegenstand wirkt direkt und unmittelbar. Eine Tarifierung ist nicht erforderlich bzw. nicht möglich (Grundordnung).
8.	Tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen	Ist im ersten Schritt durch die Vereinbarung des TV-G-U und des TVÜ-G-U erledigt.
9.	Weiterer Regelungsbedarf	Kann ggf. durch weitere Dienstvereinbarungen gestaltet werden.
10.	Fachbereich Medizin	Regelungsauftrag richtet sich an Dienststellenleiter und Personalrat, nicht an die Tarifvertragsparteien.
11.	Regelungen zum Kündigungsrecht	Für die tarifrechtlichen Regelungen ohne Belang. In diesen sind im Übrigen eigene, gesonderte Kündi-

Lfd. Nr. der DV	Inhalt	Anmerkungen
		gungsmöglichkeiten enthalten.

Von daher waren diese Regelungsgegenstände von den Tarifverhandlungen auszunehmen.

IV. Überleitungs- und Übergangstarifvertrag

Gem. Abschn. II, Nr. 1, 2 der Eckpunktevereinbarung wird auf der Grundlage des TVÜ-H ein „*Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Johann Wolfgang Goethe-Universität in den TV-G-U und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-G-U)*“ vereinbart.

Der TVÜ-G-U tritt zum 01.03.2010 in Kraft.

V. Sonstige Vereinbarungen

1. Auszubildende

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Ausbildung über Bedarf erfolgt. Die Regelung tritt mit Ablauf des 28.02.2011 außer Kraft.

Darüber hinaus wird für Auszubildende auf der Grundlage des TVA-H BBiG ein eigenständiger Tarifvertrag vereinbart.

2. Entgeltumwandlung

Es wird ein Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vereinbart.

3. Tarifvertrag PKW-Fahrer

Es wird ein Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer analog dem PKW-Fahrer-TV-H vereinbart.

4 Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 27.08.2009 durch-

geführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bei Tarifbeschäftigten, die am 12.02., 26.02. und 27.08.2009 am Warnstreik teilgenommen haben, wird die Kürzung beim Entgelt anteilig für die Stunden der Streikteilnahme vorgenommen. Die Entgeltkürzung darf nicht dazu führen, dass die jeweils über die dienst- oder schichtplanmäßig vorgesehene Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit (z.B. im Zusammenhang mit Rufbereitschaftsdiensten oder angeordneten Überstunden) um die Stunden der Streikteilnahme reduziert wird und der für die zusätzlich geleistete Arbeitszeit entstehende Freizeitausgleich entfällt.

5. Entgeltordnung

Es wird vereinbart unter Berücksichtigung der Verhandlungen beim Land Hessen parallele Verhandlungen zu einer Entgeltordnung (Eingruppierungsrecht) aufzunehmen.

6. Lehrverpflichtung

Es wird vereinbart, die Entwicklung im Bereich der Lehrverpflichtung im Land Hessen gemeinsam einer Bewertung zu unterziehen, um hieraus ggfls. Konsequenzen für den Bereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu ziehen. Für den Fall, dass die Johann Wolfgang Goethe-Universität auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 Nr. 3 HHG in der jeweiligen Fassung beabsichtigt, eine Regelung durch Satzung zu erlassen, werden vorher Gespräche aufgenommen.

VI. Redaktionsverhandlungen

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus grundsätzlich 2 x 3 Personen wird beauftragt, zeitnah Entwürfe zu den o. a. Tarifverträgen vorzulegen.

Verhandelt und paraphiert in Frankfurt a. M., dem 12. Januar 2010

Unter Gremienvorbehalt